



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Steyr**  
 Jv 165-2/99

An die  
 Oberstaatsanwaltschaft

4010 **LINZ**

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am - 9. MRZ. 1999 .....Uhr

.....fach, mit .....Beilagen.....Akt

Steyr, am 4.3.1999

Spitalskystraße 1a  
 A-4400 Steyr

Briefanschrift:  
 A-4400 Steyr, Postfach 207  
 TelNr. 07252/577-0  
 Telefax 577KI.1288

Klappe 1200 (DW)  
 Sachbearbeiter:

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999;

Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlass der OSTA LINZ vom 25. 2. 1999,

Jv 521-2/99

Die Novelle hat zum Ziel, Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz von überwiegenden Routinesachen bei der Besorgung von Angelegenheiten des Strafvollzuges zu entlasten und die Behandlung von Rechtsbeschwerden unabhängigen Instanzen zu übertragen.

Die Novelle sollte aber auch zum Anlass einer Entlastung des Vollzugsgerichtes (§ 16 StVG) genommen werden, zumal das konzipierte Entscheidungssystem den Anforderungen eines Tribunals im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

1. Es wird angeregt, die Ziffer 2. des § 16 Abs 2 StVG sowie Abs 2 des § 37 StVG zu streichen, sodass Entscheidungen über Verfall von Geld und Gegenständen künftig vom Anstaltsleiter als Vollzugsbehörde I. Instanz mit Rechtszug zu den Vollzugskammern nach dem § 11 a StVG zu treffen sein werden.

In der Praxis betreffen gerichtliche Verfallsentscheidungen in aller Regel geringwertige Gegenstände und Bargeldbeträge (beispielsweise jeweils eine S 5,- Münze in den Verfahren 20 Ns 51/97 und 20 Ns 6/98, des LG Steyr). Der administrative Aufwand ist absolut unverhältnismäßig (Antrag der Anstaltsleitung, Anlegung eines Gerichtsaktes, Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, Einziehungsbeschluss, Beschwerdemöglichkeit an den Gerichtshof zweiter Instanz).

## 2. Zur Bestimmung des § 152 Abs 2 STVG:

a) Die Verpflichtung des Vollzugsgerichtes zur Einsicht in den Strafakt zieht hohe Porto- bzw. Transportspesen nach sich, handelt es sich doch häufig um sehr umfangreiche Strafakten. Man stelle sich als Beispiel vor, in der aktuellen Causa Fuchs wäre nach einem Schuldspruch mit Maßnahmenvollzug künftig zumindest einmal jährlich die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung in der Maßnahme (§ 25 Abs 3 StGB) und spätestens nach Verbüßung der halben Strafzeit die Frage der bedingten Entlassung aus der Strafhaft (§ 46 StGB) zu prüfen und in jedem Falle muss der Akt vom Vollzugsgericht beigeschafft, der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt und im Beschwerdefalle dem Gerichtshof zweiter Instanz vorgelegt werden. Dazu kommt die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften im Falle der Verbüßung einer mindestens 10jährigen Freiheitsstrafe mit Aktenvorlage an das Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft.

Tatsächlich sind nur das Urteil I. und II. Instanz sowie allenfalls zur Person des Straftäters ergangenen Gutachten, die nur einmal für den Vollzugsakt kopiert werden müssten, von Bedeutung für die Entscheidung. Es wäre daher aus Sicht der Praxis ohne qualitative Beeinträchtigung der Entlassungsentscheidung möglich und aus Gründen der Sparsamkeit geboten, den ersten Satz des § 152 Abs 2 StVG derart zu novellieren, dass die Einsichtsverpflichtung auf Urteile und zur Person des Verurteilten ergangene Gutachten eingeschränkt wird.

b) Die im ersten Satz des § 152 Abs 2 überdies geforderte Einsicht in den Personalakt des Strafgefangenen ist völlig überflüssig und wird in

- 3 -

der Praxis ignoriert, da der Anstaltsleiter in seiner Äußerung gemäß § 152 Abs 2 StVG ohnehin alle relevanten Umstände aus dem Personalakt bekannt gibt und dabei auch eine Aufstellung über allfällige Ordnungswidrigkeiten und ihre Erledigung anschließt.

Ein über die zu a) und b) dargestellte Entscheidungsbeihilfe hinausgehender Informationsbedarf des Vollzugsgerichtes wird nur ausnahmsweise bestehen, insbesondere dann, wenn der Strafgefangene sich auf weitere Teile des Straf- oder Personalaktes beruft. Dies bedarf jedoch keiner legislativen Vorkehrungen, sondern ist der Rechtsprechung zu überlassen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

